



**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück**

Az.: 4.4.1-611-2848-002.0
BZV Dievenmoor
Landkreis Osnabrück

Mercatorstraße 8
49080 Osnabrück
Telefon: 0541/503457
Telefax: 0541/503411

Osnabrück, 22.10.2025

Öffentliche Bekanntmachung Einleitungsbeschluss

Aufgrund des § 91 in Verbindung mit § 93 des Flurbereingungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), wird hiermit das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Dievenmoor für Teile der Gemarkungen Schwege in dem Gebiet der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück, sowie für Teile der Gemarkung Damme in dem Gebiet der Stadt Damme, Landkreis Vechta, angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen im einzelnen die im anliegenden Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführten Flächen.

Das Gebiet des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens umfaßt rd. **309 ha**. Es ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden anliegenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 15.000 dargestellt.

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren wird hiermit entsprechend der vorstehenden Beschreibung und der Gebietskarte festgestellt.

Die Eigentümer der in dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren liegenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten dieser Grundstücke bilden die Teilnehmergeinschaft, die gemäß § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Sie führt den Namen

"Teilnehmergeinschaft des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Dievenmoor",

und hat ihren Sitz in der Gemeinde Bohmte.

Begründung:

Gemäß § 91 FlurbG kann ein Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren unter Mitwirkung der beteiligten Grundstückseigentümer eingeleitet werden, um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen.

Die Einleitung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens erfolgt auf Anregung des Landkreises Osnabrück. Im Bereich des Dievenmoores beabsichtigt der Landkreis Osnabrück in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Moorverwaltung und dem NLWKN Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. Moorschutz auszuführen. Dabei sollen Nachteile für die Agrarstruktur vermieden werden. Dieses Ziel soll durch die Bereitstellung gleichwertigen Ersatzlandes für die von den Maßnahmen zur Erreichung der ökologischen Ziele (Grabenumlegung, Moorwiedervernässung) betroffenen Betriebe mit -wenn möglich- gleichzeitiger Agrarstrukturverbesserung erreicht werden.

Das innerhalb des Verfahrensgebiets liegende NSG Dievenmoor ist gekennzeichnet von sehr kleinen Besitzverhältnissen mit einer Vielzahl von Beteiligten. Für die Teilnehmer ergibt sich die Möglichkeit unrentable (z.B. ehemalige Handtorfstiche) bzw. nur eingeschränkt zu bewirtschaftende Flächen (Gewässerrandstreifen) an die öffentliche Hand abzugeben.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück hat die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 93 Abs. 2 FlurbG über das nun eingeleitete Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten unterrichtet.

Es besteht ein erhebliches objektives Interesse der beteiligten Grundeigentümer an der Durchführung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens.

Die nach § 93 Abs. 2 FlurbG zu beteiligten Gemeinden, sowie die landwirtschaftliche Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen des § 91 FlurbG für die Einleitung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück, Widerspruch erhoben werden.

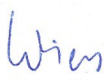
Hinweise:

1. **Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014**

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage


(Wiens)
Projektleitung

(L.S.)



Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück, erhältlich.